

**STATUTEN**  
**Schwimmclub Eichholz**  
**Gerlafingen (SCEG)**



## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der SCEG Schwimmclub Eichholz Gerlafingen ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Gerlafingen.

### Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

- 2.1 Die Ausbildung und Förderung des Sportschwimmens.
- 2.2 Die Unterstützung zielgerichteter Jugendausbildung.
- 2.3 Durch gezielte Unterrichts- und Trainingsmethoden interessierten Menschen das Schwimmen zu lehren.
- 2.4 Die Durchführung von Schwimmanlässen sowie die Beteiligung an solchen.
- 2.5 Der SCEG Schwimmclub Eichholz Gerlafingen ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV). Der Verein kann sich Verbänden und Organisationen anschliessen, welche den Vereinszweck fördern.
- 2.6 Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern durch gesellschaftliche Anlässe.

## II. VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

### Art. 3 Grundsatz

- 3.1 Der Schwimmclub Eichholz Gerlafingen und all seine Mitglieder gehören dem Verband swiss swimming an.

### Art. 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Rechte und Pflichten, insbesondere die Beitragspflicht, gegenüber dem Verband swiss swimming richten sich nach den Statuten des Verbandes.  
Der Beitrag an den Verband wird vom Schwimmclub Eichholz Gerlafingen gesamthaft für alle Einzelmitglieder geleistet und den einzelnen Mitgliedern eingezogen.
- 4.2 Als Mitglied des Verbandes swiss swimming, ist der Schwimmclub Eichholz Gerlafingen verpflichtet personenbezogene Daten dem Verband bekanntzugeben.

## III. Mitgliedschaft

### A) Allgemeines

#### Art. 4 Mitgliederkategorien

Der SCEG besteht aus Einzelmitgliedern und juristischen Personen, welche in Aktiv-, Passiv-, Jugend- und Ehrenmitglieder aufgeteilt sind.

#### 4.1 Aktivmitglieder:

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die selber an Schwimmanlässen teilnehmen und älter als 16 Jahre sind.

4.2 Passivmitglieder und Supporter:

Passivmitglieder und Supporter können natürliche und juristische Personen werden, welche sich um den Schwimmsport, insbesondere aber um den SCEG interessieren und diesen unterstützen.

4.3 Jugendmitglieder:

Jugendmitglieder können alle Personen bis und mit 16 Jahren werden, welche sich aktiv am Sport- und Ausbildungsangebot des Vereins beteiligen. Nach dem 16. Altersjahr wird ein Jugendmitglied automatisch ein Aktivmitglied. Der Jahrgang ist massgebend.

4.4 Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den SCEG besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Art. 5 Mitgliederverwaltung**

5.1 Der Verein führt für sich sowie für seine Mitglieder ein Mitgliederverzeichnis.

**B) Erwerb der Mitgliedschaft**

**Art. 6 Aufnahmege such**

6.1 Aufnahmege suche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme ist jederzeit möglich.

6.2 Der Vorstand orientiert die Generalversammlung über die Aufnahmen.

6.3. Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

6.4 Vorstand und Generalversammlung können Aufnahmege suche ohne Begründung ablehnen.

6.5 Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Unterschrift des die elterliche Gewalt ausübenden Rechtsvertreters notwendig.

**Art. 7 Anerkennung der Statuten**

7.1 Mit dem Aufnahmege such anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Vereinsbeschlüsse des Vereins.

**C) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**C.1 Rechte**

**Art. 8 Teilnahme an der Generalversammlung**

8.1 Jugendmitglieder sind an der Generalversammlung teilnahme-, jedoch nicht stimmbe rechtigt. Das Stimmrecht kann durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Der Jahrgang ist massgebend. Eine Stellvertretung durch Dritte ist nicht möglich.

8.2 Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu stellen.

## **Art. 9 Stimmrecht**

- 9.1 An der Generalversammlung haben je eine Stimme:
- Die Ehrenmitglieder
  - Die Vorstandsmitglieder
  - Die Jugendmitglieder. Das Stimmrecht kann durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
  - Die Aktivmitglieder
  - Die Passivmitglieder und Supporter

## **C.2 Pflichten**

### **Art. 10 Meldepflicht / Treuepflicht**

- 10.1 Die Mitglieder sind gehalten, die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu erfüllen. Insbesondere haben sie die Loyalität gegenüber dem SCEG und dem SSCHV zu wahren.

## **D) Beendigung der Mitgliedschaft**

### **Art. 11 Austritt**

- 11.1 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen müssen erfüllt sein.

### **Art. 12 Ausschluss**

- 12.1 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des SCEG oder des SSCHV zuwiderhandeln oder die dem Ansehen des Vereins oder der SSCHV Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- 12.2 Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.
- 12.3 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspracherecht an die Generalversammlung offen. Die Einsprache hat innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an den Präsidenten schriftlich zu erfolgen. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig. Sie kann auf eine Angabe eines Grundes verzichten.
- 12.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf das Vermögen des Vereines.

## **III. Organisation**

### **Art. 13 Organe**

- 13.1 Die Organe des Vereins sind:
- A) Die Generalversammlung
  - B) Der Vorstand

- C) Die Fachkommissionen
- D) Die Kontrollstelle

## **A) Generalversammlung**

### **Art. 14 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung**

- 14.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der Regel im **4. Quartal statt.**
- 14.2 Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes bis 4 Wochen vor der GV eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.
- 14.3 Von der GV abgelehnte Anträge können erst nach drei Jahren neu gestellt werden.
- 14.4 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt.
- 14.5 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

### **Art. 15 Kompetenzen**

- 15.1 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen die Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.
- 15.2 An der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:
  - a) Feststellung Präsenz, Wahl der Stimmenzähler
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - c) Abnahme Jahresbericht des Präsidenten
  - d) Abnahme Jahresberichte der Bereichsleiter
  - e) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
  - f) Décharge an den Vorstand
  - g) Festlegung der Jahresbeiträge
  - h) Wahlen:
    - a) des Präsidenten
    - b) des übrigen Vorstandes
    - c) der Kontrollstelle
  - i) Behandlung und Erledigung von Anträgen
  - k) Genehmigung des Budgets
  - l) Auszeichnungen und Ehrungen
  - m) Verschiedenes

### **Art. 16 Beschlussfassung**

- 16.1 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- 16.2 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein anderes Stimmverfahren verlangt.

- 16.3 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Präsident gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 16.4 Bei Wahlen mit Mehrfachvorschlägen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 16.5 Für Wiedererwägungsanträge gilt das einfache Mehr.

#### **Art. 17 Protokoll**

- 17.1 Das Protokoll der GV ist innert vier Wochen nach der Tagung dem Vorstand zuzustellen. Einsprachen werden an der nächsten GV behandelt.

### **B) Vorstand**

#### **Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- 18.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 18.2 Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Während dieser Zeit auftretende Vakanzen ergänzt der Vorstand bis zur nächsten GV selbst.
- 18.3 Der Vorstand setzt sich mindestens wie folgt zusammen:
  - a) Präsident
  - b) Sekretär/Aktuar
  - c) Kassier
  - d) Bereichsleiter Schwimmschule
  - e) Bereichsleiter Wettkampfsport
- 18.4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

#### **Art. 19 Einberufung, Beschlussfassung**

- 19.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei Mitglieder verlangen.
- 19.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 19.3 Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten Stichentscheid zukommt.
- 19.4 Der Vorstand kann bei Bedarf die Kommissionsmitglieder oder andere Personen mit einer besonderen Charge zu Sitzungen einladen.

#### **Art. 20 Pflichten und Kompetenzen**

- 20.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:
  - a) Besorgung der laufenden Geschäfte
  - b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
  - c) Erlass aller erforderlichen Reglemente
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt der Einsprache der GV
  - e) Unterstützung und Koordination zwischen den befreundeten Vereinen.

- 20.2 Der Präsident führt den Verein, leitet die Versammlungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der auferlegten Pflichten.
- 20.3 Der Präsident hat der GV einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
- 20.4 Der Sekretär / Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
- 20.5 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Kontrollstelle rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Generalversammlung vor.
- 20.6 Weitere Aufgaben und die Chargen der übrigen Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften festgehalten.

#### **Art. 21 Kompetenzdelegation, Unterschrift**

- 21.1 Zur Lösung besonderer Aufgaben oder Chargen kann der Vorstand oder die GV Kommissionen bilden oder Einzelpersonen ernennen.
- 21.2 Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen oder Personen mit besonderen Chargen regelt der Vorstand mit speziellen Pflichtenheften.
- 21.3 Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren vom Vorstand zu ernennenden Mitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier einzeln.
- 21.4 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird an der GV festgelegt.

### **C) Die Kontrollstelle**

#### **Art. 22 Wahl**

- 22.1 Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes zwei Mitglieder als Kontrollstelle und ein Ersatzmitglied.
- 22.2 Der Auftrag wird durch den Vorstand auf zwei Jahre erteilt. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 23 Pflichten**

- 23.1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung.
- 23.2 Die Kontrollstelle gibt ihren Bericht schriftlich dem Präsidenten ab.
- 23.3 Die Kontrollstelle gibt an der GV den Revisorenbericht mündlich ab.
- 23.4 Der Vorstand stellt der GV den Antrag zur Genehmigung.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 24 Kasse und Finanzen**

- 24.1 Die Einnahmen des Vereines setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Erlös aus Schwimmschule
  - c) Erlös aus Organisation von Schwimmanlässen
  - d) Jugend- und Sportbeiträge
  - e) Zinsvergütungen aus Vermögen
  - f) Gönnerbeiträge

- g) Erlös aus Verkauf von Vereinsmaterial
  - h) Schenkungen, Legate und andere freiwillige Zuwendungen
- 24.2 Die Gelder werden eingesetzt für:
- a) Deckung der Kosten aus den Vereinsaktivitäten nach Budget.

#### **Art. 25 Haftung des Vereinsvermögens**

- 25.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### **Art. 26 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- 26.1 Das Geschäftsjahr dauert vom **01.10. - 30.09.**
- 26.2. Die Rechnung ist auf den **30.09.** abzuschliessen und bis spätestens Ende Oktober der Kontrollstelle vorzulegen.
- 26.3 Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht (nach Voranmeldung) in die Vereinsrechnung- und Protokolle.

## **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 27 Statutenänderungen**

- 27.1 Die Statuten können nur an einer Generalversammlung geändert werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 27.2. Eine Statutenänderung muss in der Traktandenliste gesondert aufgeführt werden.
- 27.3 Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten bis spätestens am 01.09. schriftlich einzureichen und mit einer Kurzbegründung zu versehen.

#### **Art. 28 Auflösung des Vereins**

- 28.1 Die Auflösung des Vereines kann durch eine Generalversammlung, welche für dieses Traktandum angekündigt wurde, mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 28.2. Der Antrag zur Auflösung des Vereines muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Generalversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- 28.3 Die vereinsauflösende Generalversammlung wird über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens und Inventars entscheiden:
- 28.3.1 Ein allfälliges Vermögen und das Inventar wird, in einen neuen oder bestehenden Verein mit gleichen oder ähnlichen Vereinszielen übertragen.
  - 28.3.2 Ein allfälliges Vermögen und das Inventar wird für eine eventuelle Neugründung zurückgelegt und der Betriebskommission des Schwimmbades Eichholz zur Aufbewahrung übergeben.  
Bei Neugründung (27.3.2) eines Vereines mit gleicher Zielsetzung händigt die Betriebskommission des Schwimmbades Eichholz diesem das Vermögen, Inventar und Archiv aus.



## **Art. 29 Schlussbestimmungen**

- 29.1 Soweit die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des ZGB (Zivilgesetzbuch, Art. 60 ff).
- 29.2. Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.
- 29.3 Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27.03.2015 in Obergerlafingen genehmigt. Sie treten ab der Generalversammlung vom 27.03.2015 in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Gerlafingen, 17. November 2017

## **SCEG Schwimmclub Eichholz Gerlafingen**

Der Präsident

Die Aktuarin



Peter Kaiser

Judith Jost